

Lesefassung

der Ordnung für den Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025

Auf Grund des§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 02.07.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den internetgestützten Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2023 vom 30.08.2023; S. 290) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 16.07.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Lesefassung ist kein rechtlich verbindliches Dokument, sondern fasst die Prüfungsordnung und die Änderungsordnungen in einem Dokument zusammen.

Rechtlich verbindlich sind die Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt:

- Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe vom 12.07.2023
- Änderungsordnung zur Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe vom 16.07.2025

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I. ALLGEMEINES

§1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG

§2 ABSCHLUSSGRAD

§3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

§4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES

§4A KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS

§5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

§6 PRÜFENDE, BEISITZENDE, BETREUENDE UND ZWEITGUTACHTENDE DER ABSCHLUSSARBEIT

II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

§7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

§8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN

§9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

§10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

§11 PROJEKTARBEIT

§12 STUDIENARBEIT

§12A BERUFSPRAKTISCHE STUDIEN

§13 ABSCHLUSSARBEIT

§14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT

§15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN

§16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

§17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG

§18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT

§19 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

§20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS

§21 URKUNDE

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG

§23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

§24 INKRAFTTRETEN

Anlagen zur Vollzeit-Variante des Studiengangs

Anlagen zur Teilzeit-Variante des Studiengangs

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Kinder- und Jugendhilfe (dual). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage I dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage II „Prüfungspläne“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) Die besondere Eignung für den praxisintegrierten Studiengang Bachelor of Arts: Kinder- und Jugendhilfe (dual) nach § 66 Abs. 1 HochSchG ist durch einen Vertrag zur Durchführung des dualen Studiums zwischen der oder dem Studierenden und einer als Kooperationspartner für diesen Studiengang anerkannten Bildungs- und Erziehungseinrichtung nachzuweisen. Anerkannte Praxispartner sind solche, die einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule eingegangen sind. Dieser Vertrag zur Durchführung des dualen Studiums muss bei der Einschreibung der oder des Studierenden vorliegen. Der Fachbereichsrat beschließt hierzu eine Ordnung zu Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile.

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (zfh). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Studiengang 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Ein Credit-Point entspricht 30 Arbeitsstunden. Das Studium kann auch in Form eines Teilzeitstudiums erfolgen. Innerhalb eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudiendauer zwölf Semester, in welcher die insgesamt

30 Module absolviert werden. Hierbei werden ebenfalls 210 ECTS erreicht. Ein Wechsel in den Vollzeit-Studiengang bzw. in den Teilzeit-Studiengang ist zum nächstmöglichen Bewerbungstermin unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen möglich und muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(2) In der Regelstudienzeit sind praktische Studienphasen enthalten. Der Studiengang beinhaltet (gemäß § 12a) ein zusammenhängendes Berufspraktisches Studien(halb)jahr und einzelne Praxismodule, verteilt auf weitere 6 Studienhalbjahre im Vollzeitstudium bzw. 10 Studienhalbjahre im Teilzeitstudium zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (vgl. § 1 SoAnG).

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot besteht aus Pflichtmodulen. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points im Vollzeitstudium bzw. zwischen 30 und 36 Credit-Points im Teilzeitstudium erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 25 Credit-Points bzw. weniger als 15 Credit-Points im Teilzeitstudium erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage I „Studienverlaufspläne“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 4a

Koordinierungsausschuss

Für die beiden Bachelorstudiengänge Bildung & Erziehung (dual) und Kinder- und Jugendhilfe (dual) wird ein gemeinsamer Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches Sozialwissenschaften, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Übertragbar sind insbesondere die Behandlung von Fristverlängerungsanträgen bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten, Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxis- oder Auslandssemester, Einstufungen von Studierenden in höhere Fachsemester, Prüfungsangelegenheiten von Studierenden im Auslandssemester, Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen, die Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsmeldungen (Versäumnis einer Prüfung oder Rücktritt von einer Prüfung).

Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. Über Widersprüche entscheidet immer der Prüfungsausschuss. Abfassung und Versand der Widerspruchsbescheide können auf das Justizariat übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in jeweils beratender Funktion, ohne Antrags- oder Stimmberechtigung, gestatten. Die Verpflichtung dieser Personen zur Verschwiegenheit entsprechend S. 2 und 3 ist zu gewährleisten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende, Beisitzende, Betreuende und Zweitgutachtende der Abschlussarbeit

(1) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden. Lehrbeauftragte können bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zu Prüfenden, Beisitzenden, Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(3) Zu Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 1 und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, sofern die notwendige Qualifikation gemäß Abs. 2 gegeben ist, bestellt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden, sowie die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Besitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Insbesondere kann die Bestellung auch auf die jeweiligen Fachprüfenden übertragen werden.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung über das Prüfungsverwaltungssystem, eine Lernplattform oder durch eine sonstige Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung oder zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. Projektarbeiten gem. § 11
4. nicht einschlägig
5. die Abschlussarbeit gem. § 13

(3) Studienleistungen werden in Form von aktiver Teilnahme erbracht. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Studienleistungen können auch in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht werden. Art und Umfang der Studienleistung sind sachgemäß zu begrenzen. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3a) Studienleistungen können auch an Anwesenheit geknüpft sein, wenn diese zum Erreichen der Lernziele der Lehrveranstaltung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HochSchG), erforderlich ist. Weiter sieht das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) die verpflichtende Anwesenheit in bestimmten Lehrveranstaltungen vor. Die jeweiligen Leistungen werden in beiden Fällen nur dann anerkannt, wenn die erforderliche Anwesenheit nachgewiesen wurde. Die Anlage 3 führt diejenigen Lehrveranstaltungen auf, bei denen die Anwesenheit erforderlich für die Anerkennung der jeweiligen Leistung ist.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und/oder die Erbringung der vorgesehenen Studienleistung (siehe § 15 Abs. 7).

(6) Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber acht Zeitstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, dabei sollen geeignete Ersatzleistungen bestimmt werden.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen 15 bis 20 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage II „Prüfungspläne“ festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalt bestehen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Durch die Projektarbeit sollen handlungsfeldbezogene Kompetenzen (Fachkompetenz, Methodenkompetenz) und entsprechende Schlüsselqualifikationen (Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit) erlangt werden.

(1a) Die Projektarbeit ist gem. Studienverlaufsplan im Vollzeitstudium im 5. Studienhalbjahr (Berufspraktisches Studienhalbjahr) zu bearbeiten. Im Teilzeitstudium ist die Projektarbeit gem. Studienverlaufsplan im 8. Studienhalbjahr durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 12a

Berufspraktische Studien

(1) Der Fernstudiengang Bachelor of Arts: Kinder- und Jugendhilfe (dual) beinhaltet im 5. Semester ein Berufspraktisches Studienhalbjahr (BPS) im Vollzeitstudium bzw. zwei Berufspraktische Studienhalbjahre (BPS) in den Semestern 8 und 9 im Teilzeitstudium. Weiter beinhaltet das Studium in den Semestern 1 bis 4 sowie 6 und 7 integrierte Praxismodule (PM) im Vollzeitstudium und in den Semestern 1 bis 7 sowie 10 bis 12 integrierte Praxismodule (PMT) im Teilzeitstudium. Das Berufspraktische Studien(halb)jahr und die Praxismodule sind zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge in das Studium integriert.

(2) Das Berufspraktische Studien(halb)jahr erfordert eine Tätigkeit in einer geeigneten Praxisstelle im Umfang von 660 Stunden. Das BPS besteht aus dem Praxismodul im Vollzeitstudium bzw. den Praxismodulen im Teilzeitstudium, dem Kolloquium, dem sog. Vollzeitpraxis-Begleitseminar und der Projektarbeit und entspricht insgesamt 30 Credit-Points. Die Praxismodule in den Semestern 1 bis 4 sowie 6 und 7 im Vollzeitstudium bzw. 1 bis 7 sowie 10 bis 12 im Teilzeitstudium bestehen aus einer Tätigkeit in einer geeigneten Praxisstelle im Umfang von jeweils 300 Stunden (in Vollzeit) bzw. 180 Stunden (in Teilzeit), da neben den Praxismodulen im Umfang von 150 Stunden (in Vollzeit) bzw. 90 Stunden (in Teilzeit) zusätzlich 20 Prozent des Workloads der Theoriemodule in der Praxis als Transferaufgaben umgesetzt werden müssen (angeleitetes Selbststudium). Die Praxiszeit entspricht insgesamt 82 Credit-Points. Geeignete Praxisstellen sind solche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule eingegangen sind.

(3) Die Studierenden nehmen während des BPS an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. In der Teilzeitvariante müssen mindestens 50% der vorgesehenen Lehrveranstaltungstage im ersten berufspraktischen Studienhalbjahr besucht werden.

Das BPS wird mit einer schriftlichen Prüfungsleistung (Projektarbeit) und einer mündlichen Studienleistung (Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, im Studium erworbene Kenntnisse sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in der Praxis des Sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger anzuwenden) abgeschlossen.

(3a) Das Kolloquium ist eine spezielle - nach dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG), zur Erlangung dieser staatlichen Anerkennung erforderliche - Studienleistung. Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung.

Es gelten folgende Regelungen zu Wiederholungsversuchen:

- Führt die Prüfungsleistung (Projektarbeit) im Erstversuch zum Nichtbestehen, so muss das gesamte Berufspraktische Studienhalbjahr im darauffolgenden Semester wiederholt werden.
- Führt die Studienleistung (Kolloquium) im Erstversuch zum Nichtbestehen, kann sie einmal wiederholt werden.
- Führt der Wiederholungsversuch der Studienleistung (Zweitversuch) zum Nichtbestehen, so muss das gesamte Berufspraktische Studienhalbjahr im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

Das Berufspraktische Studienhalbjahr kann insgesamt einmal wiederholt werden.

Das Berufspraktische Studienhalbjahr gilt als endgültig nichtbestanden, wenn mindestens eine der Leistungen im Wiederholungsversuch des Berufspraktischen Studienhalbjahres nicht bestanden wurde.

(4) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss, kann das Kolloquium als Videokonferenz durchgeführt werden. Für diese Prüfungen gelten folgende Regelungen:

1. Die Prüfung wird unter Verwendung einer von der Hochschule Koblenz bereitgestellten oder empfohlenen Videokonferenzsoftware durchgeführt. Zu Beginn der Prüfung müssen die Prüflinge sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr oder ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
2. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt. Störungen bei der Bild- und Tonübertragung sind im Protokoll zu dokumentieren.
3. Die Beratung der Note geschieht ohne die Prüflinge, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.
4. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personen, für die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 bestehen.
5. Für den Fall einer technischen Störung bei einer Prüfung gemäß Absatz 4 muss gewährleistet werden, dass den Prüflingen keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferinnen oder die Prüfer entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.
6. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.
7. Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Prüfungsrücktritt ist grundsätzlich bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

(5) Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile gem. § 3 Abs. 3 Satz 4.

§ 13 **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Berufspraktische Studiensemester bestanden und mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 3 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Nicht einschlägig.

§ 14 **Kolloquium zur Abschlussarbeit**

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestanden Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit über jegliche elektronische Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Ferner kann die oder der Studierende gemäß den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihr oder ihm zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (§ 69 Abs. 4 HochSchG).

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen. Für Wiederholungsversuche des Berufspraktischen Studien(halb)jahres gilt die Sonderregelung gemäß § 12a Abs. 3a

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Dies ist für maximal eine Prüfungsleistung im Studienverlauf möglich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung wird in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2a) Die Studierenden erhalten zusätzlich zur Bachelor-Urkunde die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. als Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

- (2) Übergangsvorschriften

a) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester (Vollzeit-Variante) bzw. 16 Semester (Teilzeit-Variante) nach der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern (Vollzeit-Variante) bzw. 16 Semestern (Teilzeit-Variante) nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 02.07.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Paul Krappmann

Anlagen zur Vollzeit-Variante des Studiengangs

1. Tabelle Studienverlaufsplan als Anlage I.1 der Prüfungsordnung
2. Tabelle Prüfungsplan als Anlage II.1 der Prüfungsordnung
3. Tabelle Lehrveranstaltungsübersicht mit erforderlicher Anwesenheit als Anlage III.1 der Prüfungsordnung
4. Tabelle Lehrveranstaltungen in denen die Anwesenheit erforderlich ist gemäß Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) als Anlage III.2 der Prüfungsordnung

Anlage I.1: Studienverlaufsplan Vollzeit-Variante

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									Studien- beginn WS/SS
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	10	PL							10/115
Grundlagen der Sozialen Arbeit	10	PL							10/115
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	5		PL						5/115
Kinderrechte und Partizipation	5		PL						5/115
Pädagogische Grundlagen	10		PL						10/115
Psychologische Grundlagen	10			PL					10/115
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	5			SL+SL					
Familien- und Jugendhilferecht	5			PL					5/115
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	5				PL				5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	10				PL				10/115
Beratung und Peer-Mentoring	5				SL+SL				
Praxiswerkstatt: 12a Vollzeit-Begleitseminar	10					SL+SL			5/115
Praxiswerkstatt: 12b Projektarbeit						PL			
Methoden der empirischen Sozialforschung	5						PL		5/115
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	10						PL		10/115
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	5						PL		5/115
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	5							PL	5/115
Bachelorwerkstatt	5							SL+SL	
Bachelorarbeit	10							PL	10/115
Konstruktionen, Bedingungen und Lebenswelten von Jugend	5	SL							
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	5		SL+SL						
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	5			PL+SL					5/115
Projektentwicklung und Evaluation	5				SL+SL				
Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	5						SL		
Jugend im Kontext von Ungleichheit und Ausgrenzung	5							SL	
Praxismodul 1 - Lernen in der beruflichen Praxis	5	SL							
Praxismodul 2 - Lernen in der beruflichen Praxis	5		SL						
Praxismodul 3 - Lernen in der beruflichen Praxis	5			SL					
Praxismodul 4 - Lernen in der beruflichen Praxis	5				SL				
Praxismodul 5 - Lernen in der beruflichen Praxis	20					SL			
Praxismodul 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	5						SL		
Praxismodul 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	5							SL	

Anlage II.1: Prüfungsplan Vollzeit-Variante

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Grundlagen der Sozialen Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Konstruktionen, Bedingungen und Lebenswelten von Jugend	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
2. Semester						
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Kinderrechte und Partizipation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Pädagogische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+V		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
3. Semester						
Psychologische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+SL	A+HA		
Familien- und Jugendhilferecht	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+PL	A+HA		5/115
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
4. Semester						
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Beratung und Peer-Mentoring	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+LP		
Projektentwicklung und Evaluation	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
5. Semester						
Praxiswerkstatt: a) Vollzeit-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	SL+SL	A+Ko		5/115
Praxiswerkstatt: b) Projektarbeit			PL	P		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	20	SL	PB		
6. Semester						
Methoden der empirischen Sozialforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/115
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
7. Semester						
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Bachelorwerkstatt	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+R		
Bachelorarbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	BA		10/115
Jugend im Kontext von Ungleichheit und Ausgrenzung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

TP = Teilprüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat V = Vortrag oder Präsentation

Lab = Laborversuch oder praktische Übung

Ko = Kolloquium

LP = Lernportfolio

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung innerhalb welcher Prüfungsdauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepassten Prüfungsplans mitgeteilt.

Anlage III: Lehrveranstaltungsübersicht mit erforderlicher Anwesenheit

Anlage III.1: Lehrveranstaltungen mit Studienleistungen, in denen die Anwesenheit erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen (§ 7 Abs. 6 PO / § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 HochSchG)

Modul- oder Lehrveranstaltungsname	Lehrform(en)
Beratung und Peer-Mentoring	Seminar überwiegend mit Übungen und Simulationen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Bachelorwerkstatt	Seminar mit Präsentationen, individuelle Anleitung und Begleitung
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Seminar überwiegend mit Übungen und Simulationen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	Seminar, Themenbearbeitung anhand von Anwendungs- und Übungsbeispielen, Gruppenarbeit mit Präsentation und Diskussion, Übungen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Projektentwicklung und Evaluation	Seminar mit Präsentation und Diskussion zu den entwickelten Projektideen, Beratung und mündliches Feedback, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis

Anlage III.2: Lehrveranstaltungen in denen die Anwesenheit erforderlich ist gemäß Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG)

Modul- oder Lehrveranstaltungsname	Lehrform(en)
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Seminar überwiegend mit Übungen, Themenbearbeitung anhand von Fallbeispielen, Diskussion, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Praxiswerkstatt: a) Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Seminar mit individueller Begleitung der Projekte und Praxis, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis

Anlagen zur Teilzeit-Variante des Studiengangs

1. Tabelle Studienverlaufsplan als Anlage I.2 der Prüfungsordnung
2. Tabelle Prüfungsplan als Anlage II.2 der Prüfungsordnung
3. Tabelle Lehrveranstaltungsübersicht mit erforderlicher Anwesenheit als Anlage III.1 der Prüfungsordnung
4. Tabelle Lehrveranstaltungen in denen die Anwesenheit erforderlich ist gemäß Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) als Anlage III.2 der Prüfungsordnung

Anlage I.2: Studienverlaufsplan der Teilzeit-Variante

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen														Studien- beginn WS/SS
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)												Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.	
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	10	PL												10/115
Grundlagen der Sozialen Arbeit	10		PL											10/115
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	5			PL										5/115
Kinderrechte und Partizipation	5				PL									5/115
Pädagogische Grundlagen	10			PL										10/115
Psychologische Grundlagen	10				PL									10/115
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	5					SL+ SL								
Familien- und Jugendhilferecht	5					PL								5/115
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	5						PL							5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	10						PL							10/115
Beratung und Peer-Mentoring	5							SL+ SL						
Praxiswerkstatt: a) Vollzeitpraxis-Begleitseminar	10								SL	SL+ SL				5/115
Praxiswerkstatt: b) Projektarbeit									PL					
Methoden der empirischen Sozialforschung	5							PL						5/115
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	10										PL			10/115
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	5											PL		5/115
Berufsethik, Berufsidealität und ethische Bildung	5											PL		5/115
Bachelorwerkstatt	5												SL+ SL	
Bachelorarbeit	10												PL	10/115
Konstruktionen, Bedingungen und Lebenswelten von Jugend	5	SL												
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	5		SL+ SL											
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	5					SL+ PL								5/115
Projektentwicklung und Evaluation	5							SL+ SL						
Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	5										SL			
Jugend im Kontext von Ungleichheit und Ausgrenzung	5											SL		
Praxismodul Teilzeit 1 - Lernen in der beruflichen Praxis	3	SL												
Praxismodul Teilzeit 2 - Lernen in der beruflichen Praxis	3		SL											
Praxismodul Teilzeit 3 - Lernen in der beruflichen Praxis	3			SL										
Praxismodul Teilzeit 4 - Lernen in der beruflichen Praxis	3				SL									
Praxismodul Teilzeit 5 - Lernen in der beruflichen Praxis	3					SL								
Praxismodul Teilzeit 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	3						SL							
Praxismodul Teilzeit 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	3							SL						
Praxismodul Teilzeit 8 - Lernen in der beruflichen Praxis	10								SL					

Praxismodul Teilzeit 9 - Lernen in der beruflichen Praxis	10									SL				
Praxismodul Teilzeit 10 - Lernen in der beruflichen Praxis	3										SL			
Praxismodul Teilzeit 11 - Lernen in der beruflichen Praxis	3											SL		
Praxismodul Teilzeit 12 - Lernen in der beruflichen Praxis	3												SL	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; SL* = Studienleistung als Prüfungsvorleistung; CP = Credit-Points

Anlage II.2: Prüfungsplan der Teilzeit-Variante

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Konstruktionen, Bedingungen und Lebenswelten von Jugend	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul Teilzeit 1 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
2. Semester						
Grundlagen der Sozialen Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+V		
Praxismodul Teilzeit 2 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
3. Semester						
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Pädagogische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 3 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
4. Semester						
Kinderrechte und Partizipation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Psychologische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 4 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
5. Semester						
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+SL	A+HA		
Familien- und Jugendhilferecht	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+PL	A+HA		5/115
Praxismodul Teilzeit 5 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
6. Semester						
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
7. Semester						
Beratung und Peer-Mentoring	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+LP		
Methoden der empirischen Sozialforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/115
Projektentwicklung und Evaluation	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+HA		
Praxismodul Teilzeit 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
8. Semester						
Praxiswerkstatt: M12a Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	-	SL	A		
Praxiswerkstatt: M12b Projektarbeit			PL	P		
Praxismodul Teilzeit 8 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	10	SL	PB		
9. Semester						
Praxiswerkstatt: M12a Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	SL+SL	A+Ko		5/115
Praxismodul Teilzeit 9 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	10	SL	PB		
10. Semester						
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul Teilzeit 10 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
11. Semester						
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Jugend im Kontext von Ungleichheit und Ausgrenzung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		
Praxismodul Teilzeit 11 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
12. Semester						
Bachelorwerkstatt	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+R		
Bachelorarbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	BA		10/115
Praxismodul Teilzeit 12 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung
TP = Teilprüfungsleistung

SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat V = Vortrag oder Präsentation Lab = Laborversuch oder praktische Übung Ko = Kolloquium

LP = Lernportfolio

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung innerhalb welcher Prüfungsdauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepassten Prüfungsplans mitgeteilt.

Anlage III: Lehrveranstaltungsübersicht mit erforderlicher Anwesenheit

Anlage III.1: Lehrveranstaltungen mit Studienleistungen, in denen die Anwesenheit erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen (§ 7 Abs. 6 PO / § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 HochSchG)

Modul- oder Lehrveranstaltungsname	Lehrform(en)
Beratung und Peer-Mentoring	Seminar überwiegend mit Übungen und Simulationen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Bachelorwerkstatt	Seminar mit Präsentationen, individuelle Anleitung und Begleitung
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Seminar überwiegend mit Übungen und Simulationen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	Seminar, Themenbearbeitung anhand von Anwendungs- und Übungsbeispielen, Gruppenarbeit mit Präsentation und Diskussion, Übungen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Projektentwicklung und Evaluation	Seminar mit Präsentation und Diskussion zu den entwickelten Projektideen, Beratung und mündliches Feedback, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis

Anlage III.2: Lehrveranstaltungen in denen die Anwesenheit erforderlich ist gemäß Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG)

Modul- oder Lehrveranstaltungsname	Lehrform(en)
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Seminar überwiegend mit Übungen, Themenbearbeitung anhand von Fallbeispielen, Diskussion, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Praxiswerkstatt: a) Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Seminar mit individueller Begleitung der Projekte und Praxis, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis